

# Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern

**Fachtag „Meine Eltern sollen das nicht wissen...“**

Vorstellung einer Expertise

*Katharina Lohse*, Deutsches Institut für Jugendhilfe und  
Familienrecht eV (DIJuF)

**Berlin, 11.06.2018**

# Inhalte der Expertise

- I. Einwilligung in medizinische Maßnahmen und vertrauliche Spurensicherung
  1. Einwilligungsbefugnis
  2. Einwilligungsfähigkeit
- II. Vertrag zur Behandlung und Spurensicherung
- III. Einbeziehung der Eltern bzw des Jugendamts
- IV. Schutz und Hilfen durch die Kinder- und Jugendhilfe
- V. Zivilrechtliche Haftung/Strafrechtliche Verantwortung
- VI. Hinweise zu Weiterentwicklungsbedarfen

# Einwilligung + Vertrag als Voraussetzung

- 1. Einwilligung erforderlich**, sonst Verletzung von Rechtsgütern des/der Patien\*in
  - Untersuchung, Behandlung und Spurensicherung = Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, in das Grundrecht auf (informationelle) Selbstbestimmung
- 2. Vertrag erforderlich**, sonst kein Vergütungsanspruch
  - § 630a Abs. 1 BGB

# Einwilligungsbefugnis - kontroverse Auffassungen

- Spannungsverhältnis zwischen **Selbstbestimmungsrecht** des/der Mj und **Sorgerecht** der Eltern
- **Einigkeit bei fehlender Einwilligungsfähigkeit:** Befugnis der Eltern
- **Uneinigkeit bei bestehender Einwilligungsfähigkeit**
  1. Fehlen einer gesetzlichen Regelung
  2. Alleinentscheidungsbefugnis Eltern
  3. Vetorecht der/des Minderjährigen
  4. Co-Konsens
  5. Neuere Literatur: Alleinentscheidung des/der Mj

# Einwilligungsbefugnis -

## Parallele zum Schwangerschaftsabbruch bzw zur Verschreibung der Pille?

**OLG Hamburg** 5.3.2014 - 10 UF 25/14:

*„Minderjährige Schwangere bedürfen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruches nach § 1626 BGB in jedem Fall der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die gegebenenfalls nach § 1666 Abs. 3 Ziff. 5 BGB ersetzt werden kann.“*

Richtlinie **DGGG/AG Medizinrecht** zur Verschreibung der Pille (abgelaufen 2015):

Ü16 = idR liegt Einwilligungsfähigkeit vor

U14 = idR liegt keine Einwilligungsfähigkeit vor

14-16 = sorgfältige Prüfung der Einwilligungsfähigkeit

# Ergebnis der Expertise:

## Alleinentscheidung der/des Mj

### 1. Verfassungsrecht

- Mj = Grundrechtsträger
- im höchstpersönlichen Bereich Selbstbestimmung vor elterlichem Erziehungsrecht

### 2. Verfassungsrechtliche Wertung spiegelt sich in:

- § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB
- § 8 Abs. 3 SGB VIII

### 3. Parallele zur Praxis bei Verschreibung der Pille

# Voraussetzung: Einwilligungsfähigkeit des/der Mj

- keine starren **Altersgrenzen**
- **allgemeine Kriterien:**
  - Einsichtsfähigkeit (verstehen)
  - Urteilsfähigkeit (abwägen und entscheiden)
  - Steuerungsfähigkeit (Entscheidung umsetzen)
- Expertise: spätestens **ab 15 Jahren?**
  - im **Einzelfall** bezogen auf **konkrete Maßnahme**

# Vertrag zur Behandlung und Spurensicherung

- **Geschäftsfähigkeit** erforderlich
- Ausnahme: „rechtlich **lediglich vorteilhaft**“
  - Familienversicherte Mj: keine Vergütungsverpflichtung
  - privat versicherte Mj: als Vertragspartner schuldet Mj Vergütung
- **Vertrag zur Spurenerhebung und –lagerung**
  - als Auftrag iSd § 662 BGB zu qualifizieren
  - rechtlich lediglich vorteilhaft

# (nachträgliche) Information der Eltern?

- **abrechnungsbezogene Information** der Eltern?
  - GKV: keine Weiterleitung an Dritte (§ 295a SGBV)
  - PKV: Rechnungsstellung an Eltern
- **als Personensorgeberechtigte?**
  - nein, auch hier geht Selbstbestimmung vor,
  - es sei denn: Kindeswohlgefährdung

# Schutzauftrag der Ärzt\*innen - Einbeziehung anderer Akteure

- Grundsatz = **Pflicht zur Verschwiegenheit**,
- Ausnahme = **Weitergabe nach § 4 KKG** oder gem. § 34 StGB
- § 4 KKG: (eigener Hilfe- und Schutzauftrag)
  - Verpflichtung zur **Gefährdungseinschätzung**
  - „Soll“ der **Erörterung** mit den Betroffenen und Hinwirken auf **Inanspruchnahme von Hilfen**
  - Befugnis zur **Einbeziehung des Jugendamts**
  - Good Practice: **Werben für das Aufsuchen einer Fachberatungsstelle**

# Erörterung der Situation mit den Personensorgeberechtigten

(§ 4 Abs. 1 KKG)

„ (...) so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, **soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**“

- teilweise: Information der Eltern = **notwendiger Teil der Aufklärung**
- teilweise: von vornherein nur Verpflichtung zur **Erörterung mit dem/derjenigen zu dem Vertrauensbeziehung besteht**
- Expertise: keine Pflicht zur Einbeziehung, wenn
  - wenn Eltern = Gefährder
  - wenn selbstbestimmungsfähiges Kind Informationsweitergabe ablehnt

# Information

## des Jugendamts (§ 4 Abs. 3 S. 2 KKG)

„Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“

# Schutz und Hilfen durch die Kinder- und Jugendhilfe

## ■ Inobhutnahme

- kein geeignetes Mittel zur Überwindung einer fehlenden Einwilligungsbefugnis,
- aber möglich, wenn Jugendamt dringende Gefahr feststellt (Missbrauch durch Elternteil)

## ■ Anschlusshilfen

- **ohne Eltern:** § 8 Abs. 3 SGB VIII
- andere Hilfen (§§ 27 ff SGB VIII) nur **mit Eltern**

# Zivilrechtliche Haftung/ Strafrechtliche Verantwortung

- **Schuldrechtliche Haftung** wegen Verletzung von Pflichten aus dem Behandlungsvertrag (§ 280 Abs. 1 iVm §§ 630a ff BGB)
- **Deliktische Haftung** wegen Rechtsgutsverletzung (§ 823 BGB)
- **Strafrechtliche Verantwortung** wegen Körperverletzung (§ 223 ff StGB) oder Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)

# Ausblick: Weiterentwicklungsbedarfe

- **gesetzliche Klarstellung der Einwilligungsbefugnis** Mj bei entsprechender Einwilligungsfähigkeit
- **Handlungssicherheit für Ärzt\*innen** bei der Prüfung der Einwilligungsfähigkeit
- Möglichkeit zum **eigenständigen Behandlungsvertragsabschluss für alle Mj**
- Sicherung der **Finanzierung vertraulicher Spurensicherung** - auch für Mj
- **Stärkung der Zusammenarbeit** der verschiedenen Akteure

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!